

Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 22.09.2025, 11:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gruiten, Blatt 1595, BV lfd. Nr. 1

69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gruiten, Flur 3, Flurstück 1283, Gebäude- und Freifläche, Voisheider Weg 15, Größe: 1.983 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung und an dem Abstell- und Kellerraum, Balkon gleicher Nummer des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses Voisheider Weg 15 in 42781 Haan. Die Wohnung verfügt über ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer, ein Bad, eine Küche, eine Diele, 2 Abstellkammern sowie einen Balkon bzw. eine Loggia. Die Wohnfläche beträgt ca. 70 m². Das Gebäude wurde ca. 1966 errichtet. Zu der Wohnung gehört außerdem ein Kellerraum. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.